

Kindergartenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Vörstetten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 21.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Für die Arbeit in den Kindergärten „Wirbelwind“ und „Sonnenwinkel“ sowie der Kinderkrippe „Storchennest“ der Gemeinde Vörstetten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Der Kindergarten und die Kinderkrippe haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsarbeit fördert er die körperliche, geistige, soziale und seelische Entwicklung des Kindes.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an den Inhalten des Orientierungsplans.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten und der Kinderkrippe sollen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 Aufnahme und Betreuungszusage

1. In den Kindergärten der Gemeinde „Sonnenwinkel“, Tiefburgweg 1 und „Wirbelwind“ Alemannenstr. 17 werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In der Kinderkrippe „Storchennest“, Denzlinger Straße 32 werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr aufgenommen.

2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und dadurch die Belange der übrigen Kinder nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen der vom Träger festgesetzten Grundsätze. Bei voller Belegung oder sonstigen Engpässen entscheidet der Träger im Benehmen mit der Kindergartenleitung, der Krippenleitung oder der päd. Fachkräfte. In diesen Fällen werden Kinder aus Vörstetten entsprechend ihres Alters vorrangig aufgenommen.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten/ Kinderkrippe ärztlich untersucht werden. Die Gesundheit des Kindes ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vor Aufnahme des Kindes nachzuweisen. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Berechtigungsscheine werden von der zuständigen Krankenkasse ausgestellt.
5. Die Aufnahme des Kindes kann erst nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Erklärungen über meldepflichtige Krankheiten und über die Kenntnisnahme der Öffnungszeiten, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung erfolgen.
6. Eine verbindliche Zusage erfolgt frühestens 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn.

§ 3

Abmeldung, Änderung des Betreuungsumfangs

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leitung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.
3. Reduzierungen des Betreuungsumfangs sind nur möglich zum 01.09., 01.10., 01.01. und 01.04. eines jeden Jahres. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist, sofern entsprechende freie Plätze vorhanden sind, jederzeit möglich. Bei einer Erhöhung des Betreuungsumfangs im laufenden Monat ist das erhöhte Entgelt rückwirkend ab Monatsbeginn zu entrichten.

4. Schulanfänger können, außer bei Wegzug, nur bis zum 31. März abgemeldet werden.

§ 4 Ausschluss

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Kindergarten/ Kinderkrippe nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich (z.B. wiederholte Verstöße gegen § 5 Ziffer 5). Wird der nach § 7 Abs. 1 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens/Kinderkrippe ausgeschlossen werden.

§ 5 Besuch des Kindergartens - Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr/ Krippenjahr beginnt nach den Sommerferien (ca. 1. September).
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten/ Kinderkrippe regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
4. Der Kindergarten „Sonnenwinkel“ ist regelmäßig, Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien, geöffnet:
Verlängerte Öffnungszeit: Montag bis Freitag **07:30 – 13:30 Uhr**
Ganztagsbetreuung: Montag bis Donnerstag **07:30 – 16:30 Uhr**
Freitag: **07:30 – 14:00 Uhr**

Der Kindergarten „Wirbelwind“ ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien **Montag bis Freitag 07:30 – 13:30 Uhr** geöffnet.

Die Kinderkrippe „Storchennest“ ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien **Montag bis Freitag 08:00 – 14:00 Uhr** geöffnet.

5. Die Bringzeit für die Kinder endet um 09:00 Uhr. Sie sind pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.
6. Besuche und Gespräche mit den Fachkräften sollten möglichst nur am Nachmittag nach Terminabsprache stattfinden.

§ 6

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

1. Die Ferien und sonstige Schließtage (z.B. Personalversammlung, Ausflug, ganztägige Fortbildungen des gesamten Teams u.a.) werden vom Träger der Kindergärten in Absprache mit den Leitungen und den Mitarbeitenden festgelegt und den Eltern mindesten vier Wochen im Voraus mitgeteilt.
2. Muss der Kindergarten/ Kinderkrippe oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon so früh als möglich unterrichtet.
3. Die Fachkräfte nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Auch an besonderen Festen in der Gemeinde kann der Kindergarten/ Kinderkrippe ganz- oder halbtags geschlossen bleiben.
4. Im Sinne einer möglichst umfangreichen Betreuung wird sich der Träger bemühen, die Zahl der Schließtage möglichst gering zu halten.

§ 7

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe nach Maßgabe der geltenden Entgeltordnung von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten/ Kinderkrippe aufgenommen wird.

§ 8

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 (1) 8a) SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten/ Kinderkrippe, während aller Veranstaltungen des Kindergartens/ Kinderkrippe außerhalb des Kindergartens/ Kinderkrippe (Spaziergang, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten/ Kinderkrippe eintreten, sind der Kindergartenleitung/ Krippenleitung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Erst nach einem Tag ohne Krankheitssymptome kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens/ Kinderkrippe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten/ Kinderkrippe wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Im akuten Krankheitsfall sind die Eltern verpflichtet ihr Kind zeitnah in der Einrichtung abzuholen.

§ 10

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeit des Kindergartens/ Kinderkrippe sind grundsätzlich die Gruppenleitungen und weiteren Fachkräfte für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten/ Kinderkrippe und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg zum Kindergarten/ Kinderkrippe sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

3. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleitung/ Krippenleitung eine Erklärung zu übergeben.
4. Bei Festen oder Veranstaltungen in der Einrichtung tragen die Eltern die Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

§ 11 Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens/ Kinderkrippe beteiligt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt zum 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 09.07.2018 außer Kraft.

Vörsstetten, 22.10.2019

Lars Brügner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.